

§§ 330, 333, 342, 434 ZGB.

1. Die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit eines an einer Straftat (hier: Diebstahl) Beteiligten ist nicht davon abhängig, daß auch er wegen der Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist.

2. Derjenige, der gemeinschaftlich mit anderen handelnd einem Dritten vorsätzlich und rechtswidrig einen Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dabei kommt es auf eine Abwägung des Xatbeitrags des Beteiligten gegenüber den Mitbeteiligten im Verhältnis zum Geschädigten nicht an, da dieser von jedem Beteiligten als Gesamtschuldner Ersatz des vollen Schadens verlangen kann.

OG, Urteil vom 9. Dezember 1980 — 2 OZK 45/80.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte wegen gemeinschaftlicher Schadenszufügung (Teilnahme an einem Diebstahl in einer Verkaufsstelle) als Gesamtschuldnerin zur Zahlung von 4 822,85 M zu verurteilen.

Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt, soweit mehr als 150 M gefordert werden, da sie strafrechtlich nicht als Mittäter, sondern nur als Hehler zur Verantwortung gezogen worden sei.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Verklagte zwar von der Straftat gewußt habe, nach den im Strafurteil getroffenen Feststellungen aber nicht selbst daran beteiligt gewesen sei.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben. Es hat die Verklagte verurteilt, den aus der Straftat als Hehler erlangten Betrag in Höhe von 150 M an die Klägerin zu zahlen und im übrigen Klage und Berufung abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß für die Verklagte eine über den nach der Straftat erhaltenen Betrag von 150 M hinausgehende Schadenersatzverpflichtung nicht bestehe, weil sie sich weder als Mittäter noch durch Beihilfe i. S. des § 22 StGB an der Diebstahlhandlung beteiligt habe, kann nicht gefolgt werden.

Das Bezirksgericht hat nicht beachtet, daß die Verklagte hinsichtlich des Diebstahls in der Verkaufsstelle im Strafverfahren nicht als Teilnehmer angeklagt gewesen ist und deshalb auch nicht im Strafurteil als Teilnehmer verurteilt oder freigesprochen werden konnte. Sie ist lediglich wegen eines anderen, wenn auch damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalts, nämlich wegen Hehlerei angeklagt und verurteilt worden. Das Verhalten der Verklagten bei dem Diebstahl ist deshalb ausschließlich zivilrechtlich zu beurteilen. Dafür ist folgendes beachtlich:

Die Verklagte, die mit ihren Bekannten P. und S. bereits andere Straftaten begangen hatte, hat im Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Diebstahls ausgesagt: Von beiden habe sie den Auftrag erhalten, zur Vorbereitung des Diebstahls die Zahl der in der Verkaufsstelle tätigen Verkäuferinnen auszukundschaften und dann von der Bushaltestelle aus zu beobachten, wann sie zur Mittagszeit die Verkaufsstelle verlassen. Das habe sie getan und danach ein entsprechendes Handzeichen gegeben. Daraufhin sei der Diebstahl durchgeführt worden. In gleicher Weise hat dies die Verklagte in der Hauptverhandlung im Strafverfahren angegeben, wie es auch Gegenstand der Sachverhaltsdarstellung im Strafurteil geworden ist.

Nach diesem bisher im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt hat die Verklagte somit gemeinschaftlich mit anderen der Klägerin vorsätzlich und rechtswidrig einen Schaden zugefügt, zu dessen Ersatz sie verpflichtet ist (§§ 330, 333 ZGB). Auf eine Abwägung des Tatbeitrags der Verklagten gegenüber den Mitbeteiligten kommt es im Verhältnis der Prozeßparteien nicht an, da die Klägerin von der Verklagten als Gesamtschuldnerin Ersatz des vollen Schadens verlangen kann (§§ 342, 434 ZGB). Bemerkte sei noch, daß es für die gesamtschuldnerische

Schadenersatzverpflichtung der Verklagten ohne Bedeutung ist, ob sie nach Übermittlung der Ergebnisse ihres Auskundschaftens über die Zahl des Personals der Verkaufsstelle weggegangen oder weitere Feststellungen über das Weggehen der Verkäuferinnen zur Mittagszeit getroffen und Mitbeteiligte hiervon ebenfalls verständigt hat.

Das Bezirksgericht wird nunmehr die erforderlichen Feststellungen zum Grund und zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu treffen haben. Bisher sind beide Instanzgerichte entgegen dem beachtlichen Vorbringen der Klägerin fehlerhaft lediglich von dem Sachverhalt ausgegangen, wie er dem Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Anklage und Verurteilung der Verklagten als Hehler zugrunde lag. Der Umstand, daß die auch im Schlußbericht des Ermittlungsverfahrens erfaßte Teilnahme der Verklagten am Diebstahl nicht mit angeklagt worden ist, vermag an der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Verklagten nichts zu ändern.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von §§ 330, 333, 342 ZGB aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§ 11 Abs. 1 EGZGB.

Zur Berechnung der Verjährungsfrist für vor dem Inkrafttreten des ZGB fällig gewordene Ansprüche.

BG Dresden, Beschluß vom 9. September 1980 - 8 BZR 468/80.

In einem notariellen vollstreckbaren Erbaueinandersetzungsvertrag hat sich der Schuldner verpflichtet, an den Gläubiger 4 080 M zu zahlen. Er erklärte sich bereit, mit Wirkung vom 5. März 1972 an auf diesen Betrag 4 Prozent Zinsen jährlich in vierteljährlichen, nachträglich jeweils zum letzten Tag des Kalenderquartals zahlbaren Raten zu entrichten.

Mit einem beim Gericht am 30. Juli 1980 eingegangenen Schriftsatz hat der Gläubiger die Vollstreckung in das Eigentum und Vermögen des Schuldners wegen der Hauptforderung zuzüglich 4 Prozent Zinsen seit dem 5. März 1972 beantragt.

Der Schuldner hat die Zahlung verjährter Zinsen abgelehnt.

Das Kreisgericht hat den Antrag des Gläubigers auf Vollstreckung zurückgewiesen, soweit Zinsen für die Zeit vom 5. März 1972 bis zum 30. Juni 1976 gefordert werden.

Der Gläubiger hat mit der Beschwerde beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und seinem Antrag auf Vollstreckung in vollem Umfang stattzugeben.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

*Aus der Begründung:*

Dem Gläubiger ist darin beizupflichten, daß die Verjährung der Zinsansprüche auf der Grundlage sowohl der entsprechenden Bestimmungen des am 31. Dezember 1975 außer Kraft getretenen BGB als auch des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen ZGB zu prüfen ist.

Entgegen der Auffassung des Gläubigers war § 218 Abs. 1 BGB, wonach auch Ansprüche aus einer vollstreckbaren Urkunde erst in 30 Jahren verjährten, nicht anzuwenden, denn gemäß § 218 Abs. 2 BGB blieb es bei der kürzeren Verjährungsfrist von vier Jahren des § 197 BGB, da es sich bei den Ansprüchen auf Zinsen um regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen handelte.

Da nach § 201 BGB die Verjährung jeweils am Schluß des Jahres begann, in dem die Ansprüche entstanden waren, d. h. mit jeweiliger Fälligkeit der Zinsraten, waren die seit dem 31. März 1972 fällig gewordenen Ansprüche bei Inkrafttreten des ZGB noch nicht verjährt. Wenn der Gläubiger jedoch davon ausgeht, daß die Verjährung erst im Jahre 1980 eintrete, so trifft dies nicht zu.

Die bereits in Lauf gesetzte Verjährungsfrist der vor dem 1. Januar 1976 fällig gewordenen Ansprüche begann mit Inkrafttreten des ZGB nicht nochmals von neuem für weitere vier Jahre. Das ergibt sich eindeutig aus § 11 Abs. 1